

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de  
FAX: 0711 123-3999

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 11. Mai 2018  
Durchwahl 0711 / 123-3521  
Herr Mendicino,  
Name Herr Schöffler  
Aktenzeichen 22-0141.5/16/3646  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium  
Ministerium der Justiz und für Europa  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

**Antrag der Fraktion GRÜNE**  
**- Strukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**  
**- Drucksache 16/3646**

**Ihr Schreiben vom 09.03.2018**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales und Integration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. wie das Sozialministerium seine Funktion als oberste Landesjugendbehörde wahrnimmt, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu verwirklichen und flächendeckende Präventionskonzepte zum Kinderschutz in Baden-Württemberg zur Anwendung zu bringen;*

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg sind in Artikel 2a und 11 ff. der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), im Grundgesetz (GG), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention), im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes (LKJHG) besonders geregelt.

Die Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg haben danach als eigenständige Persönlichkeiten insbesondere das Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung, auf besonderen Schutz durch die staatliche Gemeinschaft, das Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie das Recht auf Beteiligung.

Das Ministerium für Soziales und Integration nimmt seine Aufgabe als Oberste Landesjugendbehörde zur Verwirklichung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg auf vielfältige Weise wahr.

Im Bereich der Jugendarbeit sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Die Angebote der Jugendarbeit sollen gemäß § 11 SGB VIII i. V. m. § 14 LKJHG an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 SGB VIII i. V. m. § 15 LKJHG).

Um allen Kindern und Jugendlichen gute Zukunftschancen zu eröffnen, insbesondere auch benachteiligten jungen Menschen, baut das Ministerium für Soziales und Integration zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit allen beteiligten Akteuren den in der vergangenen Legislaturperiode aufgelegten „Zukunftsplan Jugend“ zum „Masterplan Jugend“ aus.

Im Rahmen des „Paktes für Familien mit Kindern“ ist das Land seit dem Jahr 2012 wieder in die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) eingestiegen. Die Schulsozialarbeit ergänzt dabei wirksam den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

und leistet einen wichtigen Beitrag zur Prävention gegen Gewalt, Arbeitslosigkeit und Sucht. Durch die Landesförderung konnte die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg flächendeckend ausgebaut werden.

Im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten entsprechende Angebote gemacht werden. Diese sollen junge Menschen dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sollen sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen (§ 14 SGB VIII i. V. m. § 16 LKJHG).

Angesichts der rasanten Entwicklung digitaler Medien, die Kinder und Jugendliche heute mehr denn je und oft selbstverständlich in ihren Lebensalltag integrieren, sind für ein gesundes und entwicklungsförderliches Aufwachsen sowohl die Chancen des technologischen Fortschritts zu sehen, gleichwohl aber auch mögliche Risiken und Gefahren. Um junge Menschen dazu zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen, nimmt das Ministerium für Soziales und Integration seine Funktion als Oberste Landesjugendbehörde in diversen Bereichen wahr.

Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen sowie eine fachliche Diskussion um die Gestaltung und Weiterentwicklung des Jugendschutzes werden durch das Ministerium für Soziales und Integration in einer bundesweiten Arbeitsgruppe bearbeitet. Über die Teilnahme am Treffen der Jugendschutzfachkräfte aus den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs bietet sich dem Ministerium die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen sowie Erfahrungen aus der unmittelbaren Praxis aufzunehmen und relevante Informationen zu neuen Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene zu übermitteln.

Um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, entsendet das Ministerium für Soziales und Integration ferner Jugendschutzsachverständige in die Prüfungsgremien der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Das Ministerium für Soziales und Integration arbeitet bei möglichen Verstößen gegen den Jugendschutz im Internet mit „jugendschutz.net“, dem Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, eng zusammen. Im Jahr 2018 werden für die FSK, die USK und das „jugendschutz.net“ insgesamt 141.400 Euro aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus entsendet das Ministerium für Soziales und Integration im Wechsel mit den anderen Bundesländern einen Jugendschutzreferenten in das Prüfungsgremium der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), die für Indizierungsverfahren, Listenführung, Weiterentwicklung des Kinder- und

Jugendmedienschutzes sowie Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich zuständig ist.

Ferner besteht eine intensive Zusammenarbeit mit der Aktion Jugendschutz und dem agj Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. Die Aktion Jugendschutz engagiert sich in den Fachgebieten Suchtprävention, Jugendmedienschutz und Medienpädagogik, Sexualerziehung, Gewaltprävention, der Schaffung gesetzlicher Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Der agj Fachverband bearbeitet den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes in Form von Tagungen, Seminaren, Vorträgen, Publikationen, Sozialtrainings und Interventionen. Die Aktion Jugendschutz und der agj Fachverband e.V. werden im Jahr 2018 mit insgesamt 744.700 Euro aus Landesmitteln gefördert.

Selbstbewusste und informierte Kinder und Jugendliche sind in der Lage, Gefährdungen jeglicher Art gestärkt entgegen zu treten. Um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Jugendbildungs- und Jugenderholungsmaßnahmen zu ermöglichen, fördert das Ministerium für Soziales und Integration folgende Angebote:

- von Jugendverbänden getragenen Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie Seminare zur außerschulischen Jugendbildung beispielsweise zu Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen und technologischen Jugendbildung sowie der Mädchen- und Jungenbildung. Im Staatshaushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 sind jeweils 1,355 Millionen Euro für Jugendleiterlehrgänge und 2,759 Millionen Euro für Seminare und praktische Maßnahmen veranschlagt.
- Jugendorganisationen bei der Beschäftigung von Jugendbildungsreferenten. Im Staatshaushaltsplan sind hierfür in den Jahren 2018 und 2019 Fördermittel in Höhe von jeweils 2,525 Millionen Euro veranschlagt.
- Jugendverbände und Jugendringe bei der Durchführung von jugendgemäßen, pädagogisch verantworteten Freizeiten, die im Gegensatz zu Angeboten kommerzieller Reiseveranstalter oder gemeinnütziger Jugendreisedienste meist in ein Ganzjahreskonzept der Arbeit für junge Menschen eingebunden sind. In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 sind für die Förderung der Jugenderholung jeweils 2,053 Millionen Euro etatisiert.

Über die aufgeführten Aktivitäten und Leistungen hinaus ergeben sich für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weitere Leistungen gemäß § 10 LKJHG aus dem Landesjugendplan.

## Frühe Hilfen – Präventiver Kinderschutz in den ersten Lebensjahren

Die ersten Lebensjahre haben für die Entwicklung von Kindern eine herausragende und prägende Bedeutung. Versäumnisse in dieser frühen Entwicklungsphase sind besonders schwerwiegend und lassen sich im fortgeschrittenen kindlichen Entwicklungsalter nur mit großem Aufwand ausgleichen. Zugleich stellen die Schwangerschaft und die ersten Lebensjahre von Kindern für die (werdenden) Eltern eine besondere Herausforderung dar. Dies gilt in Zeiten, in denen die interfamiliären Netzwerke wegen der Entfernungen zwischen den Lebensorten häufig nur noch eingeschränkt greifen, in besonderem Maße.

Mit den Frühen Hilfen wird (werdenden) Eltern und Eltern mit Kind oder Kindern bis zum Alter von drei Lebensjahren ein Hilfe- und Unterstützungsangebot gemacht, das durch eine enge Vernetzung und eine interdisziplinäre Kooperation des Jugendhilfesystems und der Gesundheitsversorgung gekennzeichnet ist. Das Angebot wendet sich vor allem an (werdende) Eltern, die besondere psychosoziale Unterstützungsbedarfe haben. Es beruht auf Freiwilligkeit und ist durch eine partnerschaftliche Kooperation mit den (werdenden) Eltern gekennzeichnet. In Baden-Württemberg bestehen in allen Stadt- und Landkreisen unterschiedlich strukturierte Netzwerke Frühe Hilfen und präventiver Kinderschutz. Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen werden die Frühen Hilfen in Baden-Württemberg mit jährlich insgesamt rund 5,3 Millionen Euro aus Bundesmitteln gefördert. Rund 5,0 Millionen Euro werden für die Sicherstellung der Netzwerke, die gesundheitsorientierte Begleitung von Familien (GFB) im Rahmen aufsuchender Hilfsangebote von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderpflegerinnen und -pflegern, die Förderung freiwilligen Engagements, spezifische Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme sowie die Erprobung innovativer Maßnahmen und die Implementierung erfolgreicher Modelle verwendet. Ein Teilbetrag in Höhe von rund 0,3 Millionen Euro erhält der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)/Landesjugendamt für die landesweite Koordinierung der Frühen Hilfen, die fachliche Beratung und die verwaltungsadministrative Abwicklung der Förderung. Das Land fördert flankierend zur Bundesstiftung Frühe Hilfen die Koordinierung des Netzwerks Familienpatinnen und Familienpaten durch den Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg. Hierfür werden jährlich rund 113.000 Euro eingesetzt.

Bei den Frühen Hilfen handelt es sich um ein fachlich noch recht junges Arbeitsfeld, das einer weiteren Fortentwicklung bedarf. Dabei wird es vor allem auch darauf ankommen, die Kooperation zwischen den unterschiedlichen Sozialleistungssystemen zu verbessern und zu verstetigen.

Die Frühen Hilfen sind vom Kinderschutz im engeren Sinne (intervenierender Kinderschutz) zu unterscheiden, bei dem es darum geht, konkrete Gefährdungssituationen von Kindern auch durch Eingriffe in das Elternrecht abzuwenden (staatliches Wächteramt).

### Intervenierender Kinderschutz

Gemäß § 82 Absatz 1 SGB VIII ist das Ministerium für Soziales und Integration als oberste Landesjugendbehörde verpflichtet, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. § 82 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet das Land, die Jugendämter und das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich auch in Baden-Württemberg erschütternde Einzelfälle ereignet, in denen Kinder getötet, misshandelt und sexuell missbraucht worden sind. Obwohl in einigen Fällen das Jugendamt bereits tätig geworden war, konnten die Kinder im Ergebnis nicht effektiv geschützt werden. Das Ministerium für Soziales und Integration hat daher einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes auf die Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII gelegt.

Die Verfahren gemäß § 8a SGB VIII werden von den kommunal getragenen Jugendämtern in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Unterstützung erhalten sie dabei vom KVJS/Landesjugendamt, das die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnimmt. In Kooperation mit dem Landesjugendamt setzt das Ministerium für Soziales und Integration derzeit das gemeinsam entwickelte Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg um. Dieses prozesshafte Konzept, in dessen Rahmen wissenschaftliche und praktische Kompetenzen zusammengeführt werden, besteht aus verschiedenen Bausteinen.

In einem ersten Schritt wurden auf zwei Regionalkonferenzen im Herbst 2017 die aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Bereich der Kinderschutzverfahren ermittelt. Um im nächsten Schritt praxisgerechte Lösungen für die aktuellen Problemlagen zu entwickeln, ist im März 2018 eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, an der erfahrene Praktikerrinnen und Praktiker aus den Jugendämtern und anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Gebiet des Kinderschutzes mitwirken. Neben dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Landesjugendamt sind auch Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration, des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie Vertreterinnen und Vertreter des Städte- und des Landkreistages Baden-Württemberg an der Arbeitsgruppe beteiligt.

Parallel dazu wird das Landesjugendamt ab dem laufenden Jahr sein Fortbildungsangebot, das sich an die Fach- und Leitungskräfte bei den Jugendämtern richtet, weiter ausbauen. Schließlich werden alle Jugendämter in den Jahren 2018 und 2019 das Angebot erhalten, ihre Strukturen und Prozesse im Kinderschutz vor Ort durch ein wissenschaftliches Expertenteam überprüfen zu lassen. Ziel ist es, die Praxis vor Ort unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu optimieren und mögliche Schwachstellen zu beseitigen.

- 2. welche Konsequenzen sie aus den schweren Missbrauchsfällen im Land – wie beispielsweise jüngst im Breisgau – im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe erwägt, beispielsweise durch landeseinheitliche Qualitätsstandards zur Sicherung des Kinderschutzes;*

Die in Umsetzung des Konzepts zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren eingerichtete Arbeitsgruppe hat den Auftrag, für die auf den Regionalkonferenzen im Herbst des vergangenen Jahres ermittelten Herausforderungen und Handlungsbedarfe praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und an alle 46 Jugendämter in Baden-Württemberg adressierte Empfehlungen zur Sicherung der Qualität im Kinderschutz zu erarbeiten.

Parallel zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe wertet das Ministerium für Soziales und Integration derzeit die rechtsaufsichtlichen Berichte über das Handeln der Jugendämter in den aktuellen Kinderschutzfällen aus. Die neuen Handlungsbedarfe, die sich aus der Aufarbeitung dieser Fälle möglicherweise ergeben, sollen in die Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren eingebracht werden.

Es ist denkbar, dass sich aus der Aufarbeitung der aktuellen Kinderschutzfälle Handlungsbedarfe ableiten lassen, die in den alleinigen Zuständigkeitsbereich des Landes fallen. Um auch für solche Handlungsbedarfe Lösungen zu entwickeln und umzusetzen, ist die Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Soziales und Integration, des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie des Ministeriums der Justiz und für Europa geplant.

- 3. welchen Handlungsbedarf sie an der Schnittstelle der Jugendhilfe zu den Familiengerichten sieht, insbesondere bei der Fortbildung und bei den Zugangsvoraussetzungen zur Befähigung als Familienrichterin/Familienrichter;*

Bereits im Jahr 2009 haben das heutige Ministerium der Justiz und für Europa, das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit dem KVJS/Landesjugendamt empfohlen, örtliche Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Kinderschutz einzurichten, um die Kommunikation an der Schnittstelle der Jugendhilfe zu den Familiengerichten zu verbessern. Die Zusammenarbeit in diesen Netzwerken und im Rahmen bereits zuvor bestehender „runder Tische“ gelingt gut. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Familienrechts und des Familienverfahrensrechts besteht daher aktuell nicht. Gleichwohl soll die interdisziplinäre Arbeit vor Ort weiter unterstützt und gefördert werden.

Für Familienrichterinnen und Familienrichter bietet das Fortbildungsprogramm der baden-württembergischen Justiz zahlreiche, zum Teil interdisziplinäre Veranstaltungen an, die durch Angebote der Deutschen Richterakademie und von Drittanbietern ergänzt werden.

Für Richterinnen und Richter, die über wenig Erfahrung mit der familiengerichtlichen Praxis verfügen, führt das Ministerium der Justiz und für Europa regelmäßig zentrale Einführungstagungen durch. Außerdem erfolgt auf Praxisseminaren ein stetiger Austausch zwischen den Familienrichterinnen und Familienrichtern. Gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem KVJS/Landesjugendamt hat das Ministerium der Justiz und für Europa zuletzt im März 2017 den 9. Kinderschutztag veranstaltet. Der 10. Kinderschutztag soll in diesem Sommer durchgeführt werden.

Diese interdisziplinäre Veranstaltung, bei der der Teilnehmerkreis aus Richterinnen und Richtern, aber auch aus Fachkräften der Jugendämter zusammengesetzt ist, bietet Gelegenheit des übergreifenden Austauschs. Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche, zum Teil interdisziplinäre Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau. Das breite Fortbildungsangebot auf Landesebene und bei der Deutschen Richterakademie wird auch künftig Bestand haben und von den Richterinnen und Richtern gut angenommen.

Gemäß § 23b Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) darf ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte eines Familienrichters nicht wahrnehmen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nur Richterinnen und Richter mit Berufserfahrung als Familienrichterin oder als Familienrichter tätig sein können.

Bei der Tätigkeit als Familienrichterin oder Familienrichter – etwa bei einem Amtsgericht nach § 23b GVG – handelt es sich dabei um einen richterlichen Dienstposten und nicht um ein richterliches Statusamt. Ein derartiger Dienstposten wird von den Inhabern des Statusamtes einer Richterin bzw. eines Richters am Amtsgericht besetzt. Diese Statusamtsin-

haber nehmen jedoch mannigfaltige andere Aufgaben in der Zivil- und Strafrechtspflege wahr, je nach Zuteilung durch das mit voller Unabhängigkeit ausgestattete Präsidium des Amtsgerichts. Die Richterin bzw. der Richter am Amtsgericht ist daher, genauso wie die Richterin bzw. der Richter am Landgericht oder Oberlandesgericht, im Hinblick auf das innegehabte Statusamt Einheitsjurist.

4. *welche besonderen Herausforderungen sie durch die Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg sieht, insbesondere bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe der Artikel 2a und 13 der Landesverfassung sowie bei der Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe nach § 82 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII;*

Gemäß Artikel 2a LV haben Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz durch die staatliche Gemeinschaft. Gemäß Artikel 13 LV sind Kinder und Jugendliche gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Die in Rede stehenden Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden. Die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sind durch das SGB VIII vorgegeben.

Die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihr Schutz sind auch und in besonderer Weise zu gewährleisten, wenn Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben. Die öffentlichen und freien Träger von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut werden oder in denen sie Unterkunft erhalten und das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gewährleistet ist, bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Im Rahmen der Erlaubniserteilung wird geprüft, ob zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorgesehen sind.

Gemäß § 19 LKJHG werden die Aufgaben zur Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII), die örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII), die Aufgaben in Zusammenhang mit den Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) sowie die Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) vom KVJS/Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen. Damit wird dem Landesjugendamt die Verantwortung übertragen, in der Beratung von Trägern und Einrichtungen im Vorfeld der Betriebserlaubniserteilung sowie im laufenden Betrieb auf die Verwirklichung und Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hinzuwirken. Die Erlaubnis ist gemäß § 45 Absatz 7 SGB VIII zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der

Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Die Fachaufsicht über das Landesjugendamt bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt beim Ministerium für Soziales und Integration und, soweit es um Kindertageseinrichtungen geht, beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Der KVJS/Landesjugendamt ist das Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für die 46 Jugendämter der Stadt- und Landkreise beziehungsweise zwei kreisangehörigen Städten in Baden-Württemberg, die über Umlagen ihren Beitrag zur Finanzierung des Verbandes leisten. Im Falle unterschiedlicher, möglicherweise auch divergierender Interessenlagen sind das Handeln und die Entscheidungen des Landesjugendamtes als Aufsicht führende Behörde fachlich am Wohl der betreffenden Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Innerhalb der Schulverwaltung wird Artikel 2a LV unter anderem durch Informations- und Kooperationspflichten Rechnung getragen.

Der landesverfassungsrechtlich verankerte schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag wird in § 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) konkretisiert und umfasst über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus unter anderem die Erziehung im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und zur Achtung der Würde anderer sowie eine Förderung zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler.

Das Schulgesetz bestimmt, dass die Schule das örtliche Jugendamt unterrichten soll, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, wobei die Eltern in der Regel vorher angehört werden (§ 85 Absatz 3 SchG).

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 wird an mehreren Stellen auf die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und insbesondere mit den örtlichen Jugendämtern hingewiesen. Die Verwaltungsvorschrift bildet das Fundament für das Präventionsrahmenkonzept für Schulen „stark.stärker.WIR“. Vernetzung und Zusammenarbeit werden durch Gremienarbeit auf Landesebene (Netzwerk für Prävention an Schulen) und Arbeitskreise auf regionaler Ebene umgesetzt.

5. *wie sie zu einem unabhängigen Monitoring zur Qualität der Jugendhilfe insbesondere im besonders sensiblen Bereich der Hilfen zur Erziehung steht und wie dieses gewährleistet werden kann;*

Die Aufgaben nach dem SGB VIII werden von den Jugendämtern in kommunaler Selbstverwaltung (weisungsfreie Pflichtaufgabe) wahrgenommen. Die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der bei den Kreisen angesiedelten Jugendämter liegt bei den Regierungspräsidenten.

Der Kinderschutz hat in allen Jugendämtern eine zentrale Bedeutung. Bei einer Beurteilung der Qualität der Jugendhilfe müssen die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter berücksichtigt werden. Insbesondere im Bereich der Hilfe zur Erziehung muss die Hilfestellung gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII stets individuell erfolgen und einzelfallspezifische Gegebenheiten berücksichtigen. Die „Qualität“ der Hilfe beziehungsweise des Angebots kann deshalb auch nur am Einzelfall definiert und personenbezogen bewertet werden.

*6. welche Rolle aus ihrer Sicht eine Ombudschaft in der Jugendhilfe, wie sie gegenwärtig in einem landesweiten Modellversuch erprobt wird, bei der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe spielen kann;*

Im Falle des Auftretens von Konflikten gibt es bereits förmliche Beschwerdemöglichkeiten durch Verwaltungsverfahren, durch gerichtliche Verfahren sowie das Petitionsrecht nach Artikel 17 GG. Diese Verfahrenswege sind für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien jedoch oftmals nur schwer nachvollziehbar und kaum zu durchschauen. Sie haben häufig keine oder nur mangelnde Kenntnis von den rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe und können daher Entscheidungen fachlich nur schwer beurteilen. Zudem handelt es sich um sensible Bereiche, in welchen die Betroffenen oftmals emotional nicht in der Lage sind, Konflikte auszutragen. Es bedarf daher niedrigschwelliger Zugänge, welche die Ombudschaft bietet. Sie kann durch Aufklärung der Betroffenen, Vermittlung zwischen den Parteien und informierte Unterstützung dazu beitragen, eine gerechte Einigung herbeizuführen und damit auch die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe langfristig zu entlasten. Ein unabhängiges Ombudssystem kann die vorhandenen Strukturen hierbei erheblich unterstützen und zum Gelingen von Beteiligung beitragen.

Im Rahmen eines Modellversuchs wird derzeit ein Projekt zum Aufbau und zur Implementierung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems erprobt. Das Projekt wird von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg (vertreten durch den Caritasverband Freiburg) durchgeführt und vom 1. April 2016 bis 31. März 2019 durch die Baden-Württemberg Stiftung finanziert.

In dieser Zeit soll vom Projektträger ein tragfähiges Finanzierungskonzept gemeinsam mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt werden. Im Koalitionsvertrag zwischen den beiden die Landesregierung tragenden Parteien aus dem Jahr 2016 wurde vereinbart, dass das Projekt nach der Projektphase auszuwerten und eine Verstetigung zu prüfen ist. Ziel des Projektes ist es, die Erfahrungen und Praxis der ombudtschaftlichen Beratung für Kinder, Jugendliche, ihren Familien und anderen Sorgeberechtigten für den Aufbau eines eigenständigen Systems in Baden-Württemberg zu sammeln und gesetzliche Unterstützungsangebote für Familien transparent und leichter zugänglich zu machen.

Aktuell zeichnet sich die Bedeutung eines landesweiten unabhängigen Ombudssystems in der Jugendhilfe für die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ab, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben und zum Teil Gegenstand des SGB VIII sind. So sind Kinder und Jugendliche zum Beispiel gemäß § 8 SGB VIII an allen sie betreffenden Entscheidungen, die im Rahmen Jugendhilfe getroffen werden, zu beteiligen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Ombudschaft in der Jugendhilfe in einem weiteren Sinne zu verstehen. Vorrangiges Ziel ist die Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien durch Information und Beratung. Die Betroffenen sollen mit Hilfe ombudtschaftlicher Beratung in die Lage versetzt werden, ihre Interessen darzulegen und in Prozesse der Kinder- und Jugendhilfe einzubringen. Zudem soll der Dialog zwischen Anspruchs- und Leistungsberechtigten auf der einen Seite und den Fachkräften der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger auf der anderen Seite gefördert werden.

7. *welche landes- und bundesrechtlichen Hindernisse aus ihrer Sicht bestehen, um im Einzelfall den Vorrang der Kinderrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten und wie die Landesregierung zur Forderung nach einem subjektiven Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Leistungen im SGB VIII steht;*

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt seit dem Jahr 2010 in Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar mit dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Konvention ist von Gerichten und Behörden in Bund, Ländern und Kommunen zu beachten und anzuwenden. Die völkerrechtsfreundliche Auslegung des deutschen Rechts gemäß Artikel 25 GG erhöht die Bedeutung der Konvention erheblich.

Kinder und Jugendliche stehen mit ihren Interessen und Bedarfen im Mittelpunkt des SGB VIII und des LKJHG. Dies ergibt sich bereits aus der Aufgabenbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe, die den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen in ihrem

sozialen Umfeld in den Vordergrund stellt (§ 1 Absatz 3 SGB VIII). Es besteht ein unabhängiger Beratungsanspruch und die Kinder und Jugendlichen sind an der Hilfeplanung und -gewährung zu beteiligen (§ 8 SGB VIII). Zudem besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls (§§ 8a, 42, 45 SGB VIII). Die Hilfen zur Erziehung sind an den erzieherischen Bedarfen des Kindes auszurichten (§ 27 Absatz 1 SGB VIII). Diese gesetzliche Orientierung an den Belangen der Kinder und Jugendlichen deckt sich weitgehend mit den Festlegungen in der UN-Kinderrechtskonvention.

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2009 – Az.: 5 C 4.10 – kommt es nicht maßgeblich (allein) auf diejenige Person an, der rechtlich ein Leistungsanspruch nach dem SGB VIII als subjektiv-öffentliches Recht zugeordnet ist, sondern vielmehr auf den Leistungsempfänger im weiteren Sinne, d. h. gegebenenfalls zusätzlich auf die Personen(en), die von der Leistung tatsächlich profitieren. Der Begriff des „Gewährens“ in § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 SGB VIII sei – so das Bundesverwaltungsgericht – in einem umfassenden Sinn zu verstehen und erfasse sowohl die (rechtliche) Bewilligung als auch die (tatsächliche) Erbringung einer Leistung. Die Bewilligung sei auf den Leistungsberechtigten ausgerichtet, die Erbringung aber auf den Leistungsempfänger. Leistungsempfänger sei danach in aller Regel das Kind oder der Jugendliche, dessen Wohl Ausgangspunkt und Ziel jeder Jugendhilfemaßnahme sei.

Der subjektive Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Leistungen nach dem SGB VIII ist für die Landesregierung unbedingte Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und zielführende Kinder und Jugendhilfe. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt.

Im Jahr 2015 wurden in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg explizite Kinderrechte verankert. Hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Land werden daher keine landesrechtlichen Hindernisse gesehen.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien CDU, CSU und SPD für die derzeitige 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist vereinbart, dass die Kinderrechte auch im Grundgesetz ausdrücklich festgeschrieben werden sollen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, an der sich das Ministerium für Soziales und Integration beteiligen wird, beraten und bis spätestens Ende des Jahres 2019 einen Vorschlag erarbeiten.

8. *welche Strukturen, Konzepte und Fortbildungsangebote zur Durchsetzung landeseinheitlicher Qualitätsstandards sie zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen für notwendig erachtet;*

Die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß § 85 Absatz 2 Nr. 8 SGB VIII Aufgabe des KVJS/Landesjugendamts als überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Das Landesjugendamt bietet jährlich umfangreiche Fortbildungen insbesondere zu den Themen Prävention, Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihren Rechten, Gefährdungserkennung nach § 8a SGB VIII und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen an. In der folgenden Auflistung werden die Fortbildungsangebote des Landesjugendamts seit 2010 dargestellt, die sich auch mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen:

- „Kindeswohl erkennen, verantwortlich handeln“;
- „Gemeinsam für Kinder – Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII in Kitas“;
- „Der Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII) in der Kindertagespflege“;
- „Einführung in die (im Auftrag des KVJS entwickelten) Einschätz-Skalen zur Kindeswohlgefährdung (KiWo Skala) in Kita und Schulkinderbetreuung“;
- bei den Qualifizierungen zur „Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF)“ (nach § 8a SGB VIII) 2008 bis 2010 war Risikoeinschätzung das zentrale Thema“;
- „Kinderschutz im Einstellungsverfahren – Pädosexuellen auf die Spur kommen“;
- „Bindung und Trauma – wie können Selbsthilfekräfte entwickelt werden?“;
- „Fachtagungen für Multiplikatoren im Kinderschutz in Baden-Württemberg“;
- „Enge Maschen, starke Knoten“ – strukturelle Netzwerkarbeit im Kinderschutz;
- „Familienbesucher – Qualifizierung für Multiplikatoren“.

Publikationen:

- KVJS Jugendhilfe Service -Hefte „Einschätz-Skala Kindeswohlgefährdung“;
- KVJS-Konzept und Praxis- Heft „Insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Absatz 2 SGB VIII“

Nachfolgend sind die aktuellen Fortbildungsangebote im Jahr 2018 aufgeführt, in denen das Thema Kinderschutz angesprochen wird:

- „Elterngespräche im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Kitas)“;
- „Trauma-Pädagogik (Kita und HzE)“;
- „Kinder entscheiden mit! (Kitas)“;
- „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern (Kitas)“;
- „Interkulturelle Präventionsarbeit mit Kindern und Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Kita), KVJS-Modellvorhaben/Arbeitsmaterialien“;
- „Psychisch kranke Eltern und die Not der Kinder (Kita)“;
- Austauschtreffen der Koordinatoren „Begrüßungs-, Familien- und Willkommensbesucher“;

- Austauschtreffen und Thementage „Netzwerkkoordinatoren Frühe Hilfen“;
- Austauschtreffen „STÄRKE- Koordinatoren“;
- „Minderjährige und Zwangsheirat“;
- „Aufsichtspflicht in der Kita“;
- „Schutzkonzepte in der Kita“ (drei zweitägige Abschnitte);
- jährlicher Fachtag „Kooperation von Jugendämtern u. Familiengerichten im Kinderschutz“;
- „Berufseinstieg im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)“ (Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird hierbei explizit behandelt);
- „Resilienz – Anleitung zur Stärkung psychischer Widerstandskraft von 4 bis 10-Jährigen, 10 bis 15-Jährigen“ (jeweils 5 Tage, Kooperation mit AGJ Fachverband Freiburg);
- Inhouse-Seminare „Einführung in die KVJS - KiWo-Einschätz-Skalen Kita und Schulkinder“;
- Inhouse-Seminare „Beteiligung leben!“;
- Inhouse-Seminare „Gut gerüstet im Krisenfall: Planspiel zur Überprüfung der internen Abläufe im Jugendamt im Einzelfall, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ (seit 2013);

Weitere Fortbildungsangebote werden insbesondere von den Hochschulen, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Aktion Jugendschutz angeboten.

Die Jugendämter bieten auch eigene Fortbildungsveranstaltungen an, insbesondere für Erzieherinnen und Erzieher, pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit.

Die oben aufgeführten Angebote und das unter Ziffer 1. und 2. beschriebene Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg sichern einen hohen Qualitätsstandard beim Kinderschutz und bei der Verwirklichung der Rechte von Kinder und Jugendlichen im Land, bei den Jugendämtern und im gesamten Hilfesystem.

9. *welche Strukturen und Konzepte aus anderen Bundesländern sie als beispielhaft bezeichnen würde und welche Überlegungen zum Politik-Transfer nach Baden-Württemberg sie diesbezüglich anstellt.*

Die Jugendämter in Baden-Württemberg sind beim Kinderschutz im bundesweiten Vergleich sehr gut aufgestellt. Mit dem Landesprogramm Stärke, der Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen (präventiver Kinderschutz), den entwickelten Einschätz-Skalen für Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen und bei Schulkindern sowie der kon-

tinuierlichen Weiterbildung der Fachkräfte und dem aktuellen Konzept zur praxisorientierten Weiterentwicklung von Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg wird vom Land und den Kommunen erheblich in die Prävention und Früherkennung investiert. Viele der baden-württembergischen Aktivitäten sind auch für andere Länder beispielhaft.

Aus Anlass des Antrags wurde bei den Obersten Landesjugendbehörden der anderen Länder eine Umfrage durchgeführt. Von den 15 befragten Obersten Landesjugendbehörden hat das Ministerium für Soziales und Integration insgesamt 14 Rückmeldungen erhalten.

Zusammenfassend hat sich gezeigt, dass es – wenn die Sondersituation in den Stadtstaaten außer Betracht bleibt – in keinem Land landeseinheitliche Qualitätsstandards im Bereich des Kinderschutzes gibt. Die Obersten Landesjugendbehörden unterstützen die Jugendämter ganz überwiegend durch unterschiedlich ausgestaltete fachliche Empfehlungen und strukturelle Maßnahmen.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Strukturen und Konzepte der befragten Bundesländer gegeben.

### Bayern

Zur Sicherstellung eines einheitlichen landesweiten Vollzugs werden die für den Kinderschutz zuständigen Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen freiwilliger Leistungen unterstützt, insbesondere durch die Förderung der koordinierenden Kinderschutzstellen zur systematischen Vernetzung der regionalen Angebote früher Hilfen und durch die Förderung der Kinderschutzambulanz am Institut für Rechtsmedizin der LMU München (konsiliarischer Dienst für Ärztinnen und Ärzte und Fachkräfte der Jugendämter bei Verdacht auf Kindesmisshandlung). Das Bayerische Familienministerium, das Bayerische Landesjugendamt und der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss haben vielfältige Empfehlungen und Handreichungen erarbeitet. Außerdem gibt es intersektorale Kinderschutzkonferenzen, Fortbildungen und Expertenrunden zur Etablierung landesweiter interdisziplinärer Standards sowie eines systemübergreifenden Schnittstellenmanagements.

### Berlin

Das Land Berlin hat im Jahr 2017 unter Federführung der für Jugend und der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen ein umfassendes „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ erarbeitet und beschlossen. Das „Netzwerk Kinderschutz“ soll unter anderem dabei helfen, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu verbessern, insbesondere zwischen Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Schulen, Gerichten und Polizei sowie den Schutzauftrag der Jugendhilfe durch eine Festlegung fachlicher Standards und eine bessere Vernetzung einzulösen. In den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die

Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern ist das Kinderschutzverfahren festgelegt, an das sich öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe halten. Verbindlich für die Jugendämter und die Gesundheitsämter ist das Verfahren zur Aufnahme einer Kinderschutzmeldung und der Risikoeinschätzung. Das auf der Senatsebene angesiedelte „Netzwerk Kinderschutz“ gibt des Weiteren Empfehlungen in Form von Leitfäden zum Beispiel zur Zusammenarbeit zwischen Schulen beziehungsweise Kita und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz heraus.

### Brandenburg

Die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte entwickeln gemeinsam mit der vom Land geförderten Fachstelle Kinderschutz Verfahrensstandards, Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Qualifizierung in der Kinderschutzarbeit. Diese Orientierungshilfen werden im Rahmen der Selbstverpflichtung umgesetzt.

### Bremen

Im Land Bremen gibt es Qualitätsstandards im Kinderschutz auf kommunaler Ebene, jedoch nicht auf Landesebene. Hiervon gibt es allerdings zwei Ausnahmen: Auf Landesebene findet der Ausbau der Frühen Hilfen statt, welche im primären und sekundären Kinderschutz verankert sind. Die Federführung obliegt hier der Landeskoordinierung der Bundesstiftung Frühe Hilfen des Landes Bremen in Verbindung mit den kommunalen Koordinatoren dieses Bereichs. Ein spezifischer gemeinsamer Standard der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven ist die Fachliche Weisung zum Umgang mit Kindern substituierter beziehungsweise drogenabhängiger Eltern inklusive des Verfahrens zur Durchführung von Haaranalysen.

### Hamburg

Seit dem Jahr 2012 gelten im Stadtstaat Hamburg für die Arbeit der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) in allen Bezirken und dem Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt einheitliche Standards für die Bearbeitung von Kinderschutzfällen. Das hierbei Verwendung findende Diagnoseinstrument Kindeswohlgefährdung basiert auf dem Stuttgarter Kinderschutzbogen. Landesweit ebenfalls einheitlich gelten Arbeitsrichtlinien für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, zur Inobhutnahme, zur Zusammenarbeit zwischen Kitas und ASD und für die Kooperation des ASD mit Suchthilfeträgern und auch dem Kinderkompetenzzentrum des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf bei der Bearbeitung von Kinderschutzfällen. In jedem Bezirk stehen Kinderschutzkoordinatoren zur Verfügung, die in schwierigen Einzelfällen beteiligt oder auch von extern als insoweit erfahrene Fachkraft für eine Beratung gemäß § 8b SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz angesprochen werden können. Seit Januar 2013 gibt es in der Freien und Hansestadt Hamburg die Jugendhilfeinspektion als Instrument der Fachaufsicht in der Jugendhilfe. Es gibt Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen. Die Jugendhilfeinspek-

tion ist mit dem politischen Auftrag verbunden, die Qualität der erzieherischen Hilfen und beim Kinderschutz zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte zu erhöhen.

Sie soll der Einhaltung von rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards dienen sowie Aufschluss darüber vermitteln, welche Faktoren gute Arbeit in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz auf der Ebene der Allgemeinen Sozialen Dienste fördern oder hemmen. Seit dem Sommer des Jahres 2015 arbeitet die öffentliche Jugendhilfe in Hamburg auf Basis eines zwischenzeitlich zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (QMS). Die definierten Arbeitsprozesse entsprechen internationalen Standards.

### Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein Landesprogramm Kinderschutz (Landtag Mecklenburg-Vorpommern - Drucksache 6/5268).

### Niedersachsen

Die Kommunen haben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Strukturen und Konzepte für Qualitätsstandards im Bereich der Kinderschutzverfahren entwickelt. Das Land unterstützt die landesweite Professionalisierung im Kinderschutz unter anderem mit der Förderung von Modellvorhaben sowie mit der Förderung und Durchführung von Fortbildungen verschiedener Art. Die Arbeitsgruppe der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen hat im Hinblick auf die Entwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards umfangreiche Materialien und Empfehlungen zum Thema Kinderschutz auf ihrer Homepage eingestellt und ermöglicht so eine gute Informationsgrundlage für die Jugendämter im Land.

### Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat für die Jugendämter folgende Orientierungshilfen und Broschüren erarbeitet:

2013: Herausgabe einer Orientierungshilfe zur Umsetzung der Regelungen in §§ 79, 79a SGB VIII durch die Landesjugendämter.

2015: Broschüre des Deutschen Kinderschutzbundes (Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten auf der Basis von methodisch aufbereiteten Kinderschutzfällen).

2018: Broschüre für alle Jugendämter (Erkenntnisse zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz anhand von Fallanalysen).

### Rheinland-Pfalz

Es werden Qualifizierungsmaßnahmen und Modellprojekte im Bereich Kinderschutz und Kinderschutzverfahren gefördert (Zusammenarbeit mit Sozialpädagogischem Forschungszentrum beim Landesjugendamt und mit Universitäten und Forschungsinstituten). Das seit dem Jahr 2008 bestehende Landeskinderschutzgesetz regelt, dass sämtliche Kommunen

über ein „Lokales Netzwerk Kinderschutz“ verfügen sollen (Vernetzung von Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Familienberatung, Schulen und weiteren Institutionen). Das Land fördert das Netzwerk mit sieben Euro pro Kind unter sechs Jahren, das im Jugendamtsbezirk wohnhaft ist. Außerdem wurde die Servicestelle „Kinderschutz“ beim Landesjugendamt eingerichtet. Die Servicestelle berät und unterstützt die Jugendämter beim Auf- und Ausbau der lokalen Netzwerke Kinderschutz und der Frühen Hilfen.

### Saarland

Die Jugendämter und die jeweiligen Träger der Kindertagesstätten haben sich auf eine einheitliche Vorgehensweise im Bereich des Kinderschutzes verständigt. Im Jahr 2017 erfolgte der Start einer Beratungsoffensive für Fachkräfte in Kindertagesstätten im Bereich der Prävention und Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

### Sachsen

In Sachsen gibt es Netzwerke für Kinderschutz. Über diese Netzwerke gibt es Strukturen, in denen sich zu Kinderschutzverfahren ausgetauscht wird. Ergebnis des Austausches ist unter anderem eine interne Abstimmung zu Qualitätsstandards im Bereich von Kinderschutzverfahren, die dann innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaften auf die jeweiligen Gegebenheiten angepasst und umgesetzt werden. Von der Entwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards wurde vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung bisher abgesehen. Ein allgemeiner Abgleich und Fachaustausch zu den Verfahren in den Gebietskörperschaften findet auf der Grundlage der rechtlichen Normierungen des § 8a SGB VIII regelmäßig im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der beim Landesjugendamt eingerichteten Landeskoordinierungsstelle statt.

### Sachsen-Anhalt

Gemäß Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt ist das Land für die Beratung der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Das Zentrum „Frühe Hilfen für Familien“ berät die Jugendämter bei Fragen zum Qualitätsmanagement. In den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen lokale Netzwerke Kinderschutz, die sich insbesondere auch mit dem Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements befassen.

### Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es keine landeseinheitlichen standardisierten Verfahren im Kinderschutz. Es gibt aber auf der Grundlage landes- und bundesgesetzlicher Regelungen im Kinderschutz eine Reihe von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen sollen, dass es in allen Kreisen und kreisfreien Städten qualitative Standards im Kinderschutz gibt.

### Thüringen

Der Kinderschutz ist in Thüringen Aufgabe der Kommunen in kommunaler Selbstverwaltung. Die berührten Ressorts der Landesregierung haben 2015/16 „Gemeinsame Empfehlungen zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“ erarbeitet. Der Leitfaden beschreibt Aufgaben, Verfahrensschritte und Abstimmungsprozesse für wesentliche Akteure im Kinderschutz und gibt Handlungsempfehlungen für die Praxis. Auch vom Landesjugendamt wurden Leitlinien und Mustervereinbarungen erarbeitet. Mit dem „Landesprogramm Kinderschutz“ werden seit 2013 unter anderem personelle Ressourcen in den Jugendämtern zur Etablierung von Qualitätsentwicklungsprozessen in Frühen Hilfen und Kinderschutz gefördert. Alle Jugendämter hatten die Möglichkeit, an einer Qualitätswerkstatt zur Entwicklung eines eigenen Qualitätsmanagementsystems teilzunehmen. Seit 2009 ist im Thüringer Schulgesetz ein landesweit verbindliches Verfahren zum Vorgehen der Schulen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen festgeschrieben. Zur praktischen Umsetzung wurde ein entsprechender Leitfaden entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales und Integration